

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 111

17. Dezember

1915

Bekanntmachung

über eine Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao.
Vom 29. November 1915.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Am 3. Januar 1916 findet eine Aufnahme der Vorräte von Kaffee (Bohnenkaffee und Bohnenkakaoemischungen), roh, gebrannt oder geröstet, Tee und Kakao, roh, gebrannt oder geröstet, statt.

§ 2. Wer mit dem Beginne des 3. Januar 1916 Vorräte der im § 1 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, ist vorbehaltlich der Vorschriften in § 3 verpflichtet, sie auf dem vorgeschriebenen Anzeigeverbrück zu ständigen Behörde anzugeben, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Vorräte von Kaffee und Tee, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzugeben, wenn sie bei Kaffee 10 Kilogramm, bei Tee 2,5 Kilogramm übersteigen.

Vorräte in Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperjächsten und Verbänden sind gleichfalls anzugeben.

§ 3. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 und 3 vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verchluss hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzugeben.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 3. Januar 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzugeben.

Vorräte, die sich in den unter Zollauflösicht stehenden Niederlagen (öffentliche Niederlagen, Privatlagern mit oder ohne amtlichen Mitverschluß) mit Beginn des 3. Januar 1916 befinden, werden von den Zollbehörden. Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt in Zollauschlüssen und Freizezirkeln befinden, werden von den durch die Landeszentrabehörden bestimmten Behörden nachgewiesen. Die Nachweisungen sind bis zum 10. Januar 1916 den Landeszentrabehörden oder den von ihnen bestimmten Behörden unmittelbar einzureichen.

§ 4. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf:

- a) Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung, stehen;
- b) Vorräte, die im Eigentum der Central-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

§ 5. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Die Aufforderung zur Erfüllung der Anzeige erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Bei der Erhebung sind die als Anlagen I und II beigefügten Muster zu verwenden. Sie sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend.

§ 6. Die Herstellung der Versendung der Drucksachen erfolgt durch die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden erzeigt.

§ 7. Die Landeszentrabehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben die Zusammenstellung über die ermittelten Vorräte (nach höheren Verwaltungsbezirken getrennt) bis zum 25. Januar 1916 beim Kaiserlichen Statistischen Amt einzureichen.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der im § 1 genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Die Landeszentrabehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Anordnungen und Bekanntmachungen.

§ 10. Wer die im § 2 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft; auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, für den Staate verfallen erklärt werden.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Deshalb.

Anlage 1.

Bor Ausfüllung ist die Erläuterung durchzulesen.

Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao am 3. Januar 1916.

Anzeige

des (Name) (Standort)
in (Wohnort) (Straße u. Nummer)

Mit Beginn des 3. Januar 1916 befanden sich bei mir folgende Vorräte:

1. Roher Kaffee (Bohnenkaffee)
2. Gebrannter oder gerösteter (auch gemahlener) Kaffee (Bohnenkaffee oder Bohnenkakaoemischungen)
3. Tee
4. Roher Kakao
5. Gebrannter oder gerösteter Kakao

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

(Ort), den 1916.

(Stempelabdruck der Firma.)

(Unterschrift)

Anlage 2.

Vorräte von Kaffee, Tee, Kakao

am 3. Januar 1916.

Staat Zusammenstellung.

Größere Verwaltungsbezirke	Kaffee		Tee	Kakao		
	roh in Kilogramm	gebrannt oder geröstet auch gemahlen in Kilogr.		roh in Kilogr.	gebrannt oder geröstet in Kilogramm	
1	2	3	4	5	6	7

Anleitung zur Ausfüllung der Anzeige.

1. Die Aufnahme erfolgt auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. November 1915 über eine Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao.

2. Zur Anzeige verpflichtet ist, wer Vorräte der in der Anzeige aufgeführten Waren mit dem Beginne des 3. Januar 1916 in Gewahrsam hat. Vorräte von Kaffee und Tee, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzugeben, wenn sie bei Kaffee 10 Kilogramm, bei Tee 2,5 Kilogramm übersteigen. Halbfertige Kakaoerzeugnisse, gebrauchsfertig Kakao-Pulver und Schokolade unterliegen nicht der Anzeigepflicht. Die Angabe hat in der Gemeinde zu erfolgen, in welcher sich die Vorräte am Stichtag tatsächlich befinden.

3. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verchluss hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzugeben.

Die Vorräte, die sich mit Beginn des 3. Januar 1916 in den unter Zollauflösicht stehenden Niederlagen (öffentlichen Niederlagen, Privatlagern, mit oder ohne amtlichen Mitverschluß) oder in Zollauschlüssen oder Freizezirkeln befinden, sind in dieser Anzeige nicht aufzuführen.

4. Nicht anzeigepflichtig sind Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder Marineverwaltung, oder der Central-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

5. Anzeigen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

6. Vorräte, die sich mit dem Beginne des 3. Januar 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzugeben. Für diese Anzeige ist bei dem Ortsvorstand ein weiteres Anzeigeformular zu erheben.

7. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

8. Wer die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft; auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, für den Staate verfallen erklärt werden.

Urteil **Borräte**, die bei der Bestandsaufnahme verschwunden worden sind, für den Staate verfallen erklärt werden.

Ausführungsbekanntmachung.

Auf Grund des § 9 der Verordnung des Bundesrats vom 29. November 1915 über eine Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao (Reichs-Gesetzbl. S. 791) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Als Behörde, bei der von den Bollbehörden die Borräte an Kaffee, Tee und Kakao, die sich in den unter Bollaufficht stehenden Niederlagen (öffentlichen Niederlagen, Privatlagen mit oder ohne amtlichen Mitvergleich) mit Beginn des 3. Januar 1916 befinden, nachzuweisen sind, sowie als Behörde, die mit Durchführung der Besandserhebung betraut wird und die die Zusammensetzung über die ermittelten Borräte beim Kaiserlichen Statistischen Amt einzureichen hat (§ 3 Abs. 3, §§ 6, 7 der Verordnung), wird die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik bestimmt.

§ 2. Zuständige Behörde im Sinne von § 2 Abs. 1 der Verordnung ist in Städten von über 20 000 Einwohnern der Oberbürgermeister, in den übrigen Städten der Bürgermeister und in den Landgemeinden die Bürgermeisterei.

Zuständige Behörde im Sinne von § 8 der Verordnung ist das Kreisamt.

Darmstadt, den 8. Dezember 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg.

Krämer.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Im Anschluß an die Verordnung des Bundesrats vom 29. November 1. Jg. über eine Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao (R. G. Bl. S. 791) und die hierzu erlassene Ausführungsverordnung vom 8. I. Mts. weisen wir Sie auf die Ihnen nach § 5 der Verordnung vom 29. v. Mts. und nach § 2 der Ausführungsbesanntmachung obliegenden Verpflichtungen hin. Die für die Ausführung der Erhebung erforderlichen Drucksachen werden den Gemeinden von der Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik als bald unmittelbar zugehen. Die zu erstattenden Anzeigen sind bei der Gemeindebehörde (§ 2 der Ausführungsbesanntmachung) zu machen und von dieser umgehend an die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik abzugeben. Es muß erwartet werden, daß letztere Behörde bereits am 15. Januar fd. Irs. im Besitz der Nachweisungen ist.

Die Nachweisungen für die Borräte von Kaffee, Tee und Kakao, die sich in den unter Bollaufficht stehenden Niederlagen befinden, werden von den Bollbehörden bei der Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik unmittelbar eingereicht. Bollauffüsse und Freizeit sind im Großherzogtum nicht vorhanden (§ 3 Abs. 3 der Verordnung).

Die Großh. Zentrale für die Landesstatistik teilt noch folgendes mit:

1. Die Erhebung der Borräte erfolgt gemäß derart durch die Großh. Bürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister). Eine Vergütung für die Mitwirkenden wird von Staats wegen nicht geleistet.

Bei Erhebung sind Anzeigeformulare zu verwenden, die Ihnen die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik in der voraussichtlich nötigen Anzahl unmittelbar zusendet.

2. Diejenigen Bürgermeistereien, welche bis zum 24. Dezember nicht im Besitz der Anzeigeformulare sind, wollen sich entweder mittelst Fernruf Nr. 232 oder telegraphisch an die genannte Zentralstelle wenden. Wenn die überstandene Anzahl der Anzeigeformulare nicht ausreicht, so ist sofort der Mehrbedarf bei der genannten Stelle anzufordern.

3. Die ausgefüllten Anzeigeformulare haben Sie spätestens am 6. Januar 1916 unmittelbar an die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt wieder einzusenden. Wochenschriften der Anzeigeformulare sind nicht anzufertigen. Eine Zusammenstellung des Ergebnisses ist auch nicht erforderlich.

Gießen, den 15. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Statistik der Todesfälle im Kreis Gießen; hier den Dienstbetrieb bei den Großh. Standesämtern.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Todeszeugnisse und Sterbefallsäckarten für November sind gemeinsam mit denen für Dezember 1915 spätestens am 10. Januar 1916 in die Hände des Großh. Kreisgesundheitsamtes Gießen zu liefern.

Gießen, den 11. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Die Aufstellung der Gemeindevoranschläge für 1916. An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden, sowie an die Gemarkungs-, Markt- und Stiftungsvorstände des Kreises.

Wir beauftragen Sie, mit der Aufstellung der Gemeindevoranschläge für das Jg. 1916 als bald zu beginnen. Maßgebend sind die Vorschriften der Artikel 161 ff. der Landgemeindeordnung und der Anweisung für die Aufstellung des Gemeindevoranschlags vom 26. September 1913.

Im einzelnen bemerken wir das Folgende:

I. Zu den Rubriken.

a) **Rubrik 1: Rechnungsrest.** Der nach dem Abschluß der Rechnung für 1914 verbliebene Rechnungsrest ist in Einnahme zu stellen und hieran die im Voranschlag für 1915 unter Rubrik 1 in Einnahme vorgesehene Summe in Abzug zu bringen. An dem hierauf etwa noch verbleibenden Rechnungsrest aus 1914 sind ferner noch das Betriebskapital, das dem tatsächlichen Bedürfnis anzupassen ist, aber mindestens 8–10 Proz. der laufenden Ausgaben betragen muß, sowie die im § 46 B.-A., Abs. 2, Biffer 1, bezeichneten Beträge in Abzug zu bringen. Der alsdann etwa noch verbleibende Betrag ist als Summe der Rubrik 1 in Einnahme zu stellen.

Sollten die in Abzug zu bringenden Beträge größer sein als der Betrag, an dem sie in Abzug gebracht werden müssen, so ist der Mehrbetrag in der Ausgabealte dieser Rubrik vorzutragen.

b) **Rubrik 2: Gebäude, Rubrik 3: Grundstücke und Rubrik 5: Jagden, Fischereien, Teiche.** Es genügt, wenn in das Erläuterungsheft unter Hinweis auf Beilage 4 die eingelten Beträge summarisch übernommen werden; eine Trennung z. B. nach Jagdpacht und Fischereipacht soll auch hier erfolgen, jedoch erübrigt sich die Wiederholung des Textes bezgl. der Namen der Mieter und Pächter, der Dauer des Pachtvertrags usw.

c) **Rubrik 22: Allgemeine Verwaltung.** Es wird empfohlen, hier den Bezugspreis für ein dem Gemeinderechner zu überweisendes Exemplar des Gießener Anzeigers einzustellen, so weit nicht bereits Lieferung erfolgt, damit auch dieser von den amtlichen Bekanntmachungen und Verfügungen rechtzeitig Kenntnis erhält.

d) **Rubrik 28: Schulen.** Als Vergütung für den Fortbildungsschulunterricht sind bei einer Schülerrahl bis zu 10 mindestens 1,50 Ml., bei 10 und mehr Schülern mindestens 2 Ml. für die Stunde vorzusehen.

e) **Rubrik 47: Kreisumlagen.** Die für das Jg. 1915 angeforderten Umlagen sind in gleicher Höhe auch für 1916 vorzusehen. Obwohl der Kreis infolge des Krieges vermehrte Aufwendungen, z. B. durch Bewilligung eines Kreisjuschusses bis zu 25 Proz. der reichsgeeblichen Familien-Hilfestellung, zu bestreiten und auch Einnahmeausfälle zu erwarten hat, besteht doch das Bestreben, ohne Umlageerhöhung auszukommen.

f) **Rubrik 57: Mobilien-Erneuerungsfonds.** Von einer Speisung dieses Fonds kann abgesehen werden.

g) **Rubrik 58: Kapitalzinsen.** In Einnahme zu stellen sind hier nur die Zinsen von Kapitalien, die der Gesamtzeit der Gemeindeangehörigen zugute kommen, sowie die Zinsen für Restkaufspreise von veräußertem gemeinheitlichem Grundvermögen.

Die Zinsen der Kapitalien, die besonderen Zwecken dienen (Armen-, Stiftungs-, Schulbeoldungs- usw. Kapitalien), erscheinen unter den Rubriken, für deren Zwecke sie bestimmt sind.

h) **Rubrik 59: Schuldentlastung.** Unter dieser Rubrik ist diejenige Schuldentlastung einzustellen, die aus laufenden Mitteln vorzunehmen ist, während solche aus zurückgezahlten Kapitalien aus dem Erlöse für verkauftes Gelände, von außerordentlichen Holzfällungen usw. in den II. Teil „Für das Vermögen“ unter die Rubrik 70 gehört.

i) **Rubrik 61: Gemeindeumlagen.** Da infolge der Mobilisierung sowohl im laufenden wie im kommenden Rechnungsjahr die Steuererlässe in fast allen Gemeinden eine außerordentliche Höhe erreichen werden, muß bei der Aufstellung der Voranschläge hier ganz besonders Rücksicht genommen werden. Infolgedessen wird auch in den meisten Gemeinden eine Umlageerhöhung nicht zu vermeiden sein.

k) Unter der offenen Rubrik 43, die die Bezeichnung „Für Kriegswohlfahrtspflege“ erhält, sind die in Abs. 2 unseres Ausschreibens vom 22. XII. 1914 — Kreisblatt Nr. 81 — verzeichneten Gegenstände aufzunehmen.

l) Die infolge des Krieges sonst noch entstehenden Kosten für Einquartierungen, Vorspann, Fouragelieferungen und dergleichen sind nicht unter Rubrik 38, die nach den Bestimmungen der neuen Voranschlagsanweisung nur für Quartierleistungen für die Truppen bei Friedensübungen bestimmt ist, sondern unter der neu zu eröffnenden Rubrik 44 „Für Kriegsleistungen“ vorzusehen.

m) Im allgemeinen bemerken wir zu den Rubriken:

In allen Zweigen der Gemeindeverwaltung muß die allergrößte Sparsamkeit und Zurückhaltung in den nicht unbedingt notwendigen und dringlichen Ausgaben angewandt werden. Insbesondere gilt dies für die Neuübernahme und Fortsetzung von

Arbeiten und Veranstaltungen, die die Steuern und die Schuldenlast der Gemeinden über den bisherigen Satz und Betrag direkt oder indirekt zu erhöhen geeignet sind.

Herner können die bisher vorgesehenen Abschreibungen auf gemeindliche Betriebe und Unternehmungen ganz oder teilweise unterbleiben, ebenso außerordentl. die Kapitaltilgungen und solche über den genehmigten Schuldenentgangsplan hinaus.

1. Die Umlagen und etwa übernommene Beiträge zur Fürsorgekasse für die Gemeindebeamten und Bediensteten sind unter derjenigen Rubrik zu verrechnen, unter der auch die Gehälter oder Vergütungen der betr. Beamten oder Bediensteten zu erscheinen haben. Für 1916 sind als Umlage 9 Prozent und als Beiträge 3 Prozent des zuhegehaltsähnlichen Einkommens vorzusehen. Das zuhegehaltsähnliche Einkommen ist stets anzugeben.

2. Werden unter einer Rubrik Auschläge, Gebühren, Abgaben oder indirekte Steuern vereinnahmt z. B. Marktgeld, Wieggebühren, Wasergeld usw.), so sind die Vorschriften, nach denen die Erhebung erfolgt, mit Datum und Nummer der Genehmigungsverfügung und die Erhebungsgrundsätze (Tarif) anzugeben.

II. Zu den Beilagen.

Beilage 3. Verzeichnis der Gemeinde Schulden.
Im Vorjahr hat vielfach der Bericht über die Art und Weise der Schuldenentgang geheiht, der dieses Mal nicht vergessen werden darf. In dem Verzeichnis sind die Schulden, deren Zinsen unter einer Rubrik zu verrechnen sind, jeweils für sich abzuschließen. Die einzelnen Abschlüsse sind am Schluß des Verzeichnisses zusammenzustellen.

Da in Spalte 9 die Schuld z. B. der Aufstellung des Voranschlags aufgenommen wird, aber jedenfalls noch bis zum Schluß des Rechnungsjahres Kapitalrückzahlungen stattfinden, so ist diese Rückzahlung in der letzten Spalte „Bei der Zinsberechnung zu berücksichtigende Kapitalabgänge“ zu verzeichnen. Nur von der am Anfang des kommenden Rechnungsjahres voraussichtlich noch bestehenden Schuld sind Zinsen zu berechnen und in Aussage vorzusehen, wobei auch noch die im Laufe des Rechnungsjahres 1916 zur Abtragung kommenden Kapitalien zu berücksichtigen sind.

Beilage 4. Übersicht über das Gemeindevermögen. Wegen der aufzunehmenden Vermögensstücke verweisen wir auf § 39 B.-A. und bemerken hierzu, daß insbesondere auch etwaige Hausschillingsforderungen, sowie das lebende Inventar (Faselvieh) und die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde (Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke usw.) aufzuführen sind.

Das Vermögensverzeichnis ist alle 3 Jahre zergliedert aufzustellen; für 1916 ist es summarisch aufzustellen.

Als Kapitalwert der Gebäude ist das Brandversicherungskapital, als Kapitalwert der Grundstücke der steuerliche Vermögenswert anzugeben. Das Finanzamt ist in der Lage, die Vermögenswerte der Grundstücke anzugeben.

Als Kapitalwert der nutzbaren Rechte ist der 25 fache Betrag des Durchschnitts der drei vorangegangenen Pachtabschritte anzusezen. Die Durchschnittsberechnung ist in der Beilage vorzunehmen.

Der Wert der Mobiliens ist auch fernerhin summarisch nach dem vorhergehenden Voranschlag mit einem Abzug für Wertminderung von mindestens 5 Proz. der vorjährigen Schlusssumme anzugeben. Die neu zugehenden Inventarstücke sind einzeln aufzuführen.

Bezüglich der Neuaufstellung von Inventarien für die Gemeinden behalten wir uns weitere Anordnung vor.

Beilage 5. Summarische Übersicht der Einnahmen und Ausgaben des zweiten vorhergehenden Jahres.

Für diese Übersicht ist diesmal das neue Formular zu verwenden. (Rechnung 1914).

Die Rubrik 1 ist in den Erläuterungen der Beilage anzugeben, ob sich das hier aufgenommene Ergebnis der Rechnung des dritt vorhergehenden Jahres (hier 1913) auf den Abschluß des Rechners oder der Überrechnungskammer gründet. Abweichungen gegenüber dem Abschluß der Beilage 5 zum vorigen Voranschlag sind zu erläutern.

III. Allgemein.

1. Die zu den früheren Voranschlägen erhobenen Revisionsergebnisse und Beschlüsse sind genau zu beachten. Geicht dies nicht, oder werden die Vorschriften über die Aufstellung der Voranschläge teilweise nicht beachtet, so haben Sie Rückgabe des Voranschlags zur Umarbeitung zu gewärtigen.

2. Nach der Landgemeindeordnung ist der Voranschlag bis spätestens Ende November dem Gemeinderat zur Beratung vorzulegen. Mit Rücksicht auf den Kriegszustand erteilen wir hierzu bis Ende Januar 1916.

Der Voranschlags-Beratung sind auch zuzuziehen der höchstbesteuerte Grundbesitzer oder sein Stellvertreter (Art. 1 des Gesetzes vom 3. 5. 1858 in der Fassung des Art. 216 Abs. 2 LGO), und (als Auskunftsperion) der Gemeinbedreher (Art. 162 Abs. 1 LGO). Über die Beratung ist ein Protokoll nach dem der Voranschlagsanweisung beigegebenen Muster (Beilage 2) aufzunehmen, das mit dem (nach den Beschlüssen des Gemeinderats in der biers für vor-

geschenen Spalte des Bahnenvoranschlags ergänzt) Voranschlag offenzulegen ist.

3. In der selben Gemeinderatssitzung, in der über den Voranschlag beraten wird, ist nach Feststellung des Umlagebedarfs Beschluss über die Höhe der Steuerausschläge (s. Artikel 56 Abs. 1 und 2 G. U. G.) zu fassen, d. h. über die Verteilung des Umlagebedarfs auf die Einkommensteuer einerseits und die Gruppe der Vermögenssteuer (Grundbesitz, Anlage- und Betriebskapital, Kapitalvermögen) andererseits.

Durch den Spielraum, den Artikel 56 Abs. 2 G. U. G. den Gemeinderat einräumt, sollte nicht ermöglicht werden, alljährlich den Verteilungsmaßstab zu ändern; er sollte vielmehr zunächst für die ersten Jahre des Überganges aus der alten zu der neuen Gemeindesteuererfassung eine allzu starke Verschiebung des Verhältnisses zwischen den zwei verschiedenen Steuergruppen verhindern und weiterhin jede Überlastung der Einkommensteuer ausschließen. Das Gege will eine möglichste Stetigkeit des Beitragsverhältnisses.

Wir empfehlen, das seitherige Beitragsverhältnis beizubehalten.

Der Beschluss über das Beitragsverhältnis ist im Protokollbuch zu protokollieren und im Fall der Änderung des Verhältnisses gegen das Rechnungsjahr 1915 zu begründen. Dieses Beitragsverhältnis ist aus dem Protokollbuch ersichtlich.

4. Sind die vorzezeichneten Beschlüsse gefaßt und protokolliert, so ist der durchberatene Bahnenvoranschlag in dreifacher Ausfertigung, sowie die über die Beratung und über den Beschluss über das Beitragsverhältnis aufgenommenen Protokolle von allen Personen, die an der Beratung teilgenommen haben – außer dem Gemeinderatner – zu unterschreiben.

5. Daraufhin ist der Voranschlag (Bahnenvoranschlag und Beilagen) und das über seine Beratung im Gemeinderat aufgenommene Protokoll alsbald während der Frist von einer Woche (nicht 8 Tage!) öffenzulegen. Der Offenlegung hat eine Bekanntmachung des Bürgermeisters vorauszugehen, die zu enthalten hat:

1. die Zeit und Dauer der Offenlegung;
2. den Ort derselben (Amtsstube des Bürgermeisters oder Gemeindehaus);
3. den Hinweis, daß die Beteiligten innerhalb der Offenlegungsfrist den Voranschlag einsehen und bei dem Bürgermeister schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen gegen seinen Inhalt anbringen können;
4. eventuell den Hinweis, daß auch eine Umlage beschlossen worden ist, zu der die Ausmärkte herangezogen werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt in ortssüblicher Weise und im Kreisblatt. Sie ist auf der letzten Seite des Bahnenvoranschlags von dem Bürgermeister zu bescheinigen.

6. Unter Aufhebung seines Auskreibens vom 19. Juni 1878, zu Nr. M. d. J. 8460, hat Groß-Ministerium des Innern durch Amtsblatt Nr. 15 vom 1. Oktober 1913, zu Nr. M. d. J. 16 339 bestimmt: Die Bürgermeister der Gemeinden, in deren Gemarkung der Fiskus einen zur Gemeindesteuer herangezogenen Grundbesitz im steuerbaren Werte von wenigstens 100 000 Mr. hat, haben alljährlich, gleichzeitig mit der Offenlegung des Voranschlags (§ 10 Voranschlagsanweisung) der mit der Verwaltung der fiskalischen Güter beauftragten Oberförsterei ohne weiteres Begleitschreiben ein Exemplar des Bahnenvoranschlags und des Erläutertheites zur Einsicht zu übersenden, das von der Oberförsterei innerhalb der einwöchigen Offenlegungsfrist zurückgesendet wird.

7. Nach Ablauf der Offenlegungsfrist hat der Bürgermeister die etwa erhobenen Einwendungen zum Gegenstand der Beratung und Beschlusffassung im Gemeinderat zu machen.

Die Beschlüsse des Gemeinderats zu den Einwendungen sind in das Protokollbuch einzutragen. Hält der Gemeinderat die Einwendungen ganz oder teilweise für begründet, so ist der Voranschlag entsprechend zu berichtigen. Hiervon ist den Personen, von denen diese Einwendungen erhoben sind, Kenntnis zu geben.

Sind keine Einwendungen erhoben, so ist dies von dem Bürgermeister unter Ausfüllung des Vordecks auf der letzten Seite des Bahnenvoranschlags zu bescheinigen.

8. Bis spätestens Ende Februar 1916 hat Vorlage an den Kreisrat zu erfolgen. Dem Kreisrat ist vorzulegen:

1. in doppelter Ausfertigung der Gemeindevoranschlag mit sämtlichen Beilagen;
2. die erhobenen Einwendungen in Urkchrift und einer Abschrift;
3. die zu den Einwendungen gefaßten Gemeinderatsbeschlüsse in zwei Abschriften;
4. zwei Abschriften des Gemeinderatsbeschlusses über den Verteilungsmaßstab der Gemeindesteueren.

9. Wie bereits in unserer übergedruckten Verfügung vom 7. Oktober 1914, betr. die Aufstellung und Einsendung der Gemeinderednungen, erwähnt, kann von der Aufstellung der Gemeinderednungen – etwa wegen Heranziehung des Rechners zum Kriegsdienst – nicht abgesehen werden. Ebenjowenig ist ein Voranschlag für 1916 entbehrl. Eine Hinausschiebung der Voranschlagsarbeiten, die doch nicht zu umgehen sind, wäre zwecklos.

Wir erwarten daher, daß der Bürgermeister, in dessen Abwesenheit der Beigeordnete, oder auch in dessen Verhinderung der mit Verfehlung des Bürgermeisteramts bestellte Vertreter die Voranschlagsarbeiten sofort in Angriff nehmen und

die vorgeschriebenen Termine genau einhalten wird.

Die Bestimmungen unter Ziffer III, 9 finden auch auf die Gemeinde-, Markt- und Stiftungsvoranschläge Anwendung.

Gießen, den 10. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Büdingen.

In Oberau, Langenbergheim und Ederthausen ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Gießen, den 15. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Maul- und Klauenseuche im Kreise Friedberg.

Die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Dörtheim ist erloschen. Die angeordneten Spezialschutzregeln sind aufgehoben.

Gießen, den 15. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Die Wettinische Stiftung.

An die Schulvorstände des Kreises.

Von Lehnern wird uns mitgeteilt, daß ihnen unsere Verfügung vom 14. 9. 1915 in obiger Sache nicht zur Kenntnis gebracht worden und auch keine Aufforderung zugegangen sei, Vorschläge im Sinne der fraglichen Verfügung zu machen. Insofern aus diesen Gründen unserer Auflage vom 14. 9. 1915 nicht entsprochen worden ist, werden Sie hiermit nochmals zur Berichterstattung und zwar binnen drei Tagen aufgefordert.

Gießen, den 15. Dezember 1915.

Großherzogliche Kreischulkommission Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs.

Auf Grund des § 10 der Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 bestimmen wir, daß abweichend vom § 1 dieser Bekanntmachung am

Freitag, 24. Dezember und

Freitag, 31. Dezember d. J.

Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, gewöhnlich an Verbraucher verabfolgt werden dürfen.

Gießen, den 15. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Verfügung der amtlichen Förderung des Verfahrens der Fleisch-Ersatz-Zentrale in Charlottenburg zur Herstellung von sogenanntem Sparsfleisch.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Das Königlich Preußische Ministerium des Innern hat aus einer Eingabe der "Fleisch-Ersatz-Zentrale" in Charlottenburg, Wilmersdorferstraße 74, entnommen, daß diese Firma zwecks Bewertung ihres Verfahrens zur Herstellung eines sogenannten Sparsfleisches (Fleischerzeuges) sich an die Regierungen und Magistrate gewendet hat.

Nach den angestellten Ermittlungen handelt es sich um ein Unternehmen des Bäckermeisters Friedrich Richter in Charlottenburg, dessen Verfahren im wesentlichen darin besteht, Blut von Schlachttieren unter Zusatz von Wasserstoffperoxyd zu erhöhen, um es zu entfärben (bleichen) und zu einer festen Masse gerinnen zu lassen, die als Ersatz für Fleisch bei der Herstellung von Wurstwaren, Hackbraten, Fleischklößen u. dergl. Verwendung finden soll.

Die ganze Art der Reklame erweckt den Eindruck, daß Richter unter dem Deckmantel der "Fürsorge für die ärmere Bevölkerung zur Linderung der Fleischnot" sein Verfahren geschäftlich ausbeuten möchte.

Da sich das Blut der Schlachttiere nach den bewährten herkömmlichen Verfahrensarten erheblich billiger und einfacher der menschlichen Ernährung zugänglich machen läßt, liegt für das Richterische Verfahren kein Bedürfnis vor. Es ist sogar zu befürchten, daß es zum Verfälschen der in Betracht kommenden Nahrungsmitte Anlaß bietet. Jedenfalls ist von einer amtlichen Förderung der Bestrebungen der Fleisch-Ersatz-Zentrale abzusehen.

Die an der Überwachung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln beteiligten Beamten und Sachverständigen, insbesondere auch das Fleischbeschauerpersonal sind anzzuweisen, darauf zu achten, daß Fleischermeister und Wurstfabrikanten, die das Richterische Verfahren anwenden, ihre in Betracht kommenden Erzeugnisse im Sinne des § 10 des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungs-

mitteln, Gemüsemitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzbl. S. 145) einwandfrei kennzeichnen, damit die Bevölkerung nicht durch Täuschung übervoorteilt wird.

Gießen, den 13. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

An Stelle der durch Bekanntmachung vom 5. November 1914 (Gieß. Anz. Nr. 261 v. 6. 11. 15) veröffentlichten Verordnung ist nachstehende getreten; alle Ortspolizeibehörden werden angewiesen, darauf zu achten, daß sie genau befolgt wird, bei Übertretung ist unnachlässige Anzeige zu erheben.

Gießen, den 16. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

XVIII. Armeecorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Wbt. III b. Tgb. Nr. 25 300/11 831.

Frankfurt a. M., den 7. Dezember 1915.

Betr.: Anmeldepflicht der Ausländer.

Verordnung.

An die Stelle der Verordnung vom 27. 10. 1914 — III b Nr. 36 852/2621 — betr. Anmeldepflicht der Ausländer tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1916 folgende Verordnung:

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich:

§ 1. Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat sich binnen 12 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsorte unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914, R. G. Bl. S. 251) bei der Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) persönlich anzumelden.

Über Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Beibrückung des Amtssiegels einen Vermerk.

§ 2. Desgleichen hat jeder Ausländer der im § 1 bezeichneten Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reiseziels persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Paß vermerkt.

§ 3. Jedermann, der einen Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen und dergl. Räumen (Gasthäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 spätestens 12 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 4. An- und Abmeldung gemäß § 1 und 2 kann miteinander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Orte nicht länger als 3 Tage dauert.

§ 5. Die Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) hat über die sich an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Belegnummer und Art des Passes, sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise angeben; Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Liste sind täglich in den Landkreisen dem Landrat, in den Stadtbezirken dem Polizeiverwalter (Polizeipräsident, Erster Bürgermeister) mitzuteilen.

§ 6. Die über dem Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 7. Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderhandeln, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem § 3 zuwiderhandelt.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

XVIII. Armeecorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Wbt. III b. Tgb. Nr. 25 139/11 964.

Frankfurt a. M., den 6. Dezbr. 1915.

Betr.: Flugblätter über Heilverfahren.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die Dauer des Krieges den Druck und Vertrieb von Flugblättern, die sich gegen das staatlich anerkannte Heilverfahren wenden.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.